

Sonder-Ausgabe

zum
Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig
Teil I

Nr. 100

Ausgegeben Danzig, den 22. November

1923

1014

Verordnung betreffend Gemeindegrundsteuer der Stadt Danzig.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) und auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 10. 1923 wird die Grundwertsteuer für das Rechnungsjahr 1923 gemäß § 2 der Grundsteuerordnung folgendermaßen festgesetzt:

Die Steuer beträgt 2 Prozent des in Gulden umzurechnenden Wertes der Grundstücke am 1. April 1923. Die Umrechnung in Gulden hat entsprechend dem Verhältnis des Dollarwertes am 1. 4. und nach Einführung des Guldens nach der Formel: $\frac{\text{Papiermarkwert} \times 5,5}{21\,750}$ in der Weise zu erfolgen, daß der Papiermarkwert jedes Grundstücks am 1. April 1923 mit der Zahl 3954 dividiert wird.

Bei Grundstücken, von denen auf Grund von Eingemeindungsverträgen die Grundsteuer nur in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuersätzen erhoben werden darf, werden die staatlich veranlagten Sätze in der Weise erhoben, daß anstelle der Mark ohne Umrechnung der Gulden tritt und der Steuerbetrag auf volle Gulden nach oben abgerundet wird.

Die Steuer ist in zwei gleichen Raten bis zum 1. Dezember 1923 und bis zum 15. März 1924 zu entrichten.

Der Hausbesitzer ist berechtigt, die Steuer auf die Mieter durch Zuschläge zur Miete im Verhältnis des Mietsentgeltes umzulegen.

Danzig, den 14. November 1923.

F I B
1338/23 IV.

Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

